

**Zehnte Einzelsatzung zur
Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung
der Stadt Witten vom 29.11.2005
betreffend die Erschließungsanlage
„Am Hang“ vom 07.12.2017**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 27.11.2017 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die Straße „Am Hang“ (Innenbereichsstrecke von der Herdecker Straße bis Haus Nr. 36 einschließlich/zugleich Grenze zum Außenbereich) mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- ohne Radwege,
- ohne Begrünung,
- ohne Gehweg auf der südlichen Straßenseite von der Herdecker Straße bis zur optisch/baulich erkennbaren Gehwegquerung vor Haus Nrn. 19/20 (Wechsel des Gehweges auf die andere Straßenseite) sowie auf der nördlichen Straßenseite von der Gehwegquerung vor Haus Nrn. 19/20 bis zum Ausbauende gegenüber Haus Nr. 36,
- ohne Grunderwerb.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.